



Öffentliche Bekanntmachung  
der Stadt Olpe

---

Satzung  
der Stadt Olpe

zur 1. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Grundstückseinfriedungen für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 "Hatzenberg I"

vom 18.07.1990

Aufgrund

1. des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV. NW S. 141) - SGV NW 2023 -
2. des § 81 (1) Nr. 1 und 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 432) - SGV NW 232 -

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Olpe in ihrer Sitzung am 12.06.1990 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 2 (5) - Dachaufbauten - der Satzung vom 06.08.1986 über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Grundstückseinfriedungen für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 "Hatzenberg I" wird geändert.

Die Vorschrift erhält folgende Fassung:

(5) Dachaufbauten

Dachaufbauten haben sich in Form und Größe den Dachflächen unterzuordnen. Sie sind in der Wahl der Materialien der Dacheindeckung anzupassen.

Die Gesamtlänge der Gauben darf 60 % der Firstlänge nicht überschreiten.

Von der aufgehenden Giebelebene ist mind. 1,50 m Abstand zu halten.

Art. 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Geltungsbereich der Satzung

Geltungsbereich der Satzung ist das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 "Hatzenberg I" der Stadt Olpe. Ein Übersichtsplan mit den Grenzen des Bebauungsplanes ist dieser Bekanntmachung als Anlage 1 beigelegt.

Im übrigen kann der Bebauungsplan bei der Stadt Olpe - Planungsabteilung - in Olpe, Rathaus, Franziskanerstraße 6, Zimmer-Nr. 408, eingesehen werden.

### Hinweis nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Olpe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Grundstückseinfriedungen für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 "Hatzenberg I" und der Hinweis nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Olpe, den 18.07.1990

 (Ohly), Bürgermeisterin



Plangebiet Hatzenberg I  
Anlage zur Bekanntmachung  
vom 18.07.1990

